

Herr / Frau
Dr. med. Name Vorname
Strasse, Nr.
PLZ, Ort
E-Mail

santésuisse Gruppe
Römerstrasse 20
4502 Solothurn

Ort, Datum

Betreffend:

Wirtschaftlichkeitsverfahren Auskunftsbegehren / Akteneinsicht betreffend die Jahre [...]

mit E-Mail-Zustellung in elektronischer Form (Zahlenmaterial: Excel Tabelle, weitere Angaben: Word- oder PDF Dokumente) innerhalb von 30 Tagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich ersuche Sie, mir alle Daten über mich bekannt zu geben, die in Ihren Datensammlungen vorhanden sind, entweder direkt bei Ihnen oder bei Dritten. Das vorliegende Begehren richtet sich an die gesamte santésuisse Gruppe und schliesst damit die beiden Tochtergesellschaften tarifsuisse ag und SASIS AG mit ein. Wenn nachfolgend von santésuisse gesprochen wird, ist immer die gesamte santésuisse Gruppe gemeint.

Ich erinnere Sie in diesem Zusammenhang an den Inhalt von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Datenschutz, der folgendes vorsieht:

Abs. 1. Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

Abs. 2. Der Inhaber der Datensammlung muss ihr mitteilen:

- a) alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten;
- b) den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.

Ich ersuche Sie daher, mir alles Zahlen- und Statistikmaterial über mich sowie die Übersichten und Vergleiche zukommen zu lassen, die Sie gestützt auf diese persönlichen Grundlagen erstellen. Ausserdem bitte ich Sie, mir die Personen und Stellen, die Kenntnis von diesen (unbearbeiteten oder bearbeiteten) namensbezogenen Daten nehmen können, sowie die Zugangsverfahren anzugeben, die Sie eingeführt haben:

- Zahlstellenregister (KVG Art. 35ff, KVV Art. 43ff, KVV Art. 59, KVV Art. 28, KVG Art. 42a)
- zentrales Vertragsregister (KVG Art. 43, KVG Art. 46ff, KVG Art. 56, KVV Art. 76)
- Datenpool * (KVG Art. 56, KVG Art. 84a, KVV Art. 59, KVV Art. 76)
- Tarifpool (KVG Art. 56, KVG Art. 84a, KVV Art. 59, KVV Art. 76)

Ferner verlange ich die vollständige Akteneinsicht in alle Akten der santésuisse und stelle folgende Auskunftsbegehren:

Bei den Klägerinnen / santésuisse seien sämtliche Akten zu edieren, welche mich betreffen, insbesondere betreffend

- a. die vollständigen Aufstellungen zum Vergleichskollektiv der massgebenden Indizes, inklusive Adressdaten/ZSR-Nummern, Auswertung der Zahlenwerte,
- b. die von der santésuisse erstellten oder verwendeten Dokumente und Statistiken – insbesondere Dokumente hinsichtlich der Vergleichsgruppenbildung,
- c. allfällige weitere von der santésuisse beigezogene bzw. verwendete Statistiken zum Zahlstellenregister, zum zentralen Vertragsregister, zum Datenpool (Rechnungssteller-Statistik inkl. ANOVA-Indizes verschiedener Jahre) oder zum Tarifpool,
- d. sämtliche einzelnen abgerechneten Pharmacodes meiner Arztpraxis sowie von sämtlichen Arztpraxen und AGG der Vergleichsgruppe mit Nennung der Anzahl Patientinnen und Patienten pro Zelle
- e. die vollständige PCG-Liste (inklusive den verknüpften Pharmacodes und daraus berechnete DDD-Mengen), welche pro PCG, Praxis und AGG für die Erstellung des Regressionsindex verwendet wurde sowie die Mitteilung der Anzahl Patientinnen und Patienten pro PCG und AGG, aufgeteilt in Quartilen der DDD (Beispiel: 34 PCG x 4 Quartilen x AGG Mann Frau 5-Jahres Abschnitte + Anzahl Patientinnen und Patienten ohne PCG = 5440 +1 Zellen) sowie diese Daten in Form der Aggregation der AGG (Beispiel: 34 PCG x 4 Quartilen und Anzahl Patientinnen und Patienten ohne PCG = 136 + 1 Zellen)

Ich bitte Sie ferner darum, mir die Frage zu beantworten,

- a. ob eine Winsorisierung der 95 Perzentile der Gesamtkosten pro Patientin oder Patient vor der Erstellung meines Regressionsindex erfolgte und die dazu gehörigen Beweismittel offenzulegen; die Anzahl der von der Winsorisierung betroffenen Patientinnen und Patienten zu nennen; das Ergebnis der

Winsorisierung im Frankenbetrag der totalen Kosten (direkt und veranlasst) zu beziffern

- b. ob bei der Erstellung meines Regressionsindex eine bestimmte PCG für eine Facharztgruppe nur dann berücksichtigt wurde, wenn mehr als 30 Ärzte innerhalb der Facharztgruppe eine Mindestmenge oder mehr Medikamente aus der entsprechenden PCG veranlasst haben;
- c. wurde dabei die Mindestmenge, damit eine Praxis zählt, dabei auf 1.8 DDD festgelegt?
- d. wie das Ergebnis der 95%-Konfidenzintervall-Berechnung des Regressionsindex betreffend die gesamten Kosten aussieht.

Weitere Auskunftsbegehren bleiben ausdrücklich vorbehalten

Zur vollständigen Aufstellung zum Vergleichskollektiv gehört neben der Namensliste und den ZSR-Nummern des Vergleichskollektivs (Kanton und Schweiz [für den ANOVA-Index]) auch die Auswertung der Zahlenwerte (Vergleichsauswertung) des jeweiligen Vergleichskollektivs wie oben erwähnt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es für die Wahrnehmung der Rechte des betroffenen Arztes unerlässlich, Einsicht in alle der Rückforderung zu Grunde liegenden Akten und Beweismittel von santésuisse zu erhalten; vgl. etwa BGer 9C_517/2017 vom 8. November 2018 E.5.4 mit weiteren Hinweisen:

„[...] der ins Recht gefasste Arzt [hat] aus Gründen des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) Anspruch darauf, in die für die Wirtschaftlichkeitsprüfung massgebenden Unterlagen Einsicht zu nehmen (...). Dazu gehört grundsätzlich alles, was notwendig ist, um das Zustandekommen der massgebenden Indizes nachvollziehen zu können [...].“

Für das antragsgemässe Vorgehen bedanke ich mich bereits zum Voraus und weise darauf hin, dass bei ungenügender Transparenz der Daten oder fehlenden Daten gemäss Auskunftsbegehren weitere rechtliche Schritte erfolgen.

Freundliche Grüsse

Unterschrift Arzt/Ärztin

Beilagen:

Kopie Identitätsausweise, bei Rechtsvertreterinnen und -vertreter zusätzlich
Bemächtigungsschreiben und Handelsregisterauszug